

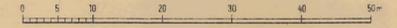
# Bebauungsplan XIII-28

für das Gelände zwischen

**Boelckestraße, Bayernring,  
Manfred-von-Richthofen-Straße  
und Badener Ring  
in Tempelhof**

Anlage zum Bauungsplan: 1 Höhenplan

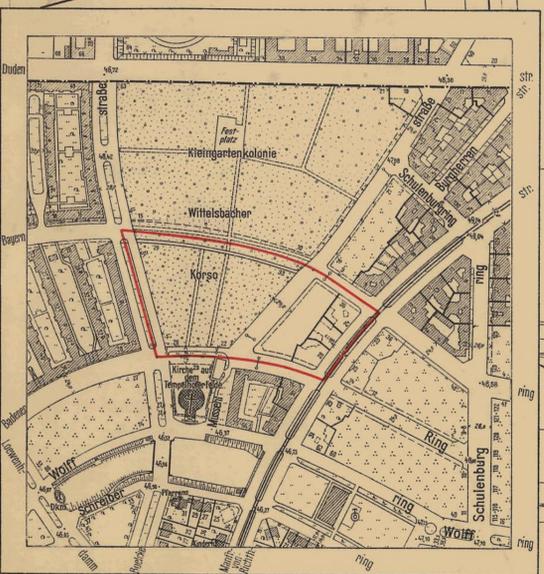
Maßstab 1:500



## Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:		Strassen- und Baufluchtlinie
				Baufluchtlinie
				Strassenbegrenzungslinie
				Strassenbegrenzungslinie bisher Strassenfluchtlinie
				zwingende Baulinie
				zwingende Baulinie bisher Baufluchtlinie
				Baugrenze
				bisher Baufluchtlinie
				Gerecht, Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht, Schutzstreifen
ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien			
				Für Wohnbauten (allgemein)
				Für Geschäftsbauten
				Für Lager- und Gewerbbauten (Wirtschaftsgebäude)
				öffentliche Grünflächen
				private Grünflächen
				ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Gebäude: vorhanden	geplant	aufzuheben:		Wohn- und Mischbauten
mit Geschöbzahl				besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.:				Eigentumsgrenze
				Grenze des Geltungsbereiches
				Bordkante
Versorgungsleitungen:				Straßenbahnleiße
Abkürzungen:				Abwässer: R - Regenwasser, S - Schmutzwasser
				W - Einstellplatz für Pkw. M - Fläche für Mülltonnen usw.
				G - eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

- Planergänzungsbestimmungen
- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziffer 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
  - Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Ziffer 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
  - Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Das Aufstellen von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
  - Innerhalb der privaten Grünflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
  - Die mit Schutzstreifen bezeichnete Fläche darf nur mit leicht zu besetzendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
  - Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze (sowie deren Ein- und Ausfahrten) und die Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
  - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



Baubare Flächen mit zulässiger Geschöbzahl

Freiflächen:

Gebäude: mit Geschöbzahl

Grenzen usw.:

Versorgungsleitungen:

Abkürzungen:

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung      Amt für Stadtplanung

Domeyer      Dr. Kuhlmann  
Amtsleiter      Amtsleiter

Berlin-Tempelhof, den 5. Dezember 1956

Schmidt  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 513 vom 16.11.57 erhalten und wurde in der Zeit vom 25.2.57 bis 25.3.57 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 26.3.57  
Bezirksamt Tempelhof  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung

Dr. Kuhlmann  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 29. Mai 1957

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 13.6.1957 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 598 verkündet worden.

Gefertigt: Dusedeau / Lehmann  
Geprüft: Lippert



XIII-28